

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Grußwort	23
Einleitung	25
Teil 1:	
Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Science	27
I Urheber- und Urhebervertragsrecht	29
1. Sinn und Zweck des Urheberrechts	29
2. Geschützte Werke und Leistungen	30
3. Informationen, Ideen, Daten, Fakten: Gemeinfreiheit der Schaffensgrundlagen	31
4. Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten	32
5. Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten	33
6. Urheberpersönlichkeitsrechte	37
7. Urhebervertragsrecht	37
8. Nutzungsrechte	38
a) Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen	38
b) Die Panoramafreiheit (§ 59 UrhG)	40
c) Änderung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte durch Umsetzung der DSM-Richtlinie	42
9. Exkurs: Nutzungen außerhalb der Öffentlichkeit	43
10. Schutzfrist	46
11. Nutzung von Online-Inhalten: Links und Embeds	47

II	Recht an Forschungsdaten und Datenbanken	49
1.	Recht an Datenbanken	50
2.	Rechte an Daten und Fakten	51
3.	Vertragliche und andere Beschränkungen der Daten-nutzung	52
4.	Rechte an „angereicherten“ Datensätzen und Informa-tionen	53
5.	Rechte an technischen Reproduktionen, Massendigita-lisaten und 3D-Scans	54
6.	Weitere Informationen	56
III	OER, Open Source, Open Content, Open Data und Open Access	57
1.	Allgemeines	57
2.	Lizenztypen	58
3.	Open Access: Die Lizenzen von Creative Commons	59
4.	Welche Open-Content-Lizenz sollte man verwenden?	62
5.	Forschungssoftware: Freigabe von Computerprogram-men in Open-Science-Projekten durch Open-Source-Li-zenzen	63
6.	Welche Open-Source-Lizenz sollte man verwenden?	65
7.	Voraussetzungen für eine offene Lizenzierung	66
8.	Funktionsweise von offenen Lizenzen	67
9.	Nutzungsmöglichkeiten nach offenen Lizenzen	67
10.	Lizenzpflichten	68
11.	Open versus kostenlos	69
12.	Vorteile von offenen Inhalten für Nutzer	71
13.	Interessen von Rechteinhabern an der Öffnung ihrer Inhalte	72
14.	Public-Domain-Erklärungen	73

IV Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	75
1. Einführung	75
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	76
3. Besondere Persönlichkeitsrechte	78
4. Datenschutzrecht	79
a) Allgemeines	79
b) Datenschutzrechtliche Grundbegriffe	81
c) Datenschutzrechtliche Grundprinzipien	86
d) Keine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage	90
e) Rechtsgrundlagen aus der DSGVO	91
f) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken sowie im Hochschul- und Bibliothekenkontext	104
g) Rechtsgrundlagen für sonstige speziell geregelte Sachverhalte	109
h) Die Rechte der Betroffenen	110
i) Transparenzpflichten und Datenschutzerklärungen	112
j) Datenübermittlung in Staaten außerhalb der EU	114
k) Big-Data-Analysen zu Forschungszwecken und Datenschutzrecht	116
l) Open Data und Datenschutzrecht	120
5. Personenabbildungen	122
a) Das Recht am eigenen Bild	122
b) Grundsatz der Einwilligung nach dem KUG	124
c) Grundsatz der Zweckbindung im KUG	125
d) Open Access und Personenabbildungen	126
e) Anonymisierung von Personenabbildungen	127
f) Einwilligung von Minderjährigen	127
g) Widerruf der Einwilligung	128
h) Befristung des Rechts am eigenen Bild und postmortales Persönlichkeitsrecht	129
i) Ausnahmen und Erlaubnistarbestände des KUG	129
j) Das Verhältnis von KUG und Datenschutzrecht	134
k) Regelungen in den Datenschutzgesetzen	137
l) Anfertigung der Aufnahmen	141

V Haftung und Verantwortung	143
1. Einführung	143
2. Haftung für selbst begangene Rechtsverletzungen	144
a) Haftung für Urheberrechtsverletzungen	144
b) Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen	146
c) Haftung für Datenschutzrechtsverletzungen	149
3. Haftungen für Rechtsverletzungen Dritter	152
a) Haftung für fremde Inhalte, Störerhaftung	152
b) Haftung von Arbeitgebern und Dienstherren für Rechtsverletzungen ihrer Mitarbeiter	154
VI Digitale Barrierefreiheit	157
Teil 2: Häufige Rechtsfragen bei Open Science	163
I Wissenschaftliche Nutzungen nach den gesetzlichen (urheberrechtlichen) Nutzungsfreiheiten	
(1) Gilt die 15-Prozent-Regel (nur 15 Prozent eines Werkes dürfen vervielfältigt werden) im wissenschaftlichen Kontext ausnahmslos?	167
(2) Bei Flachware und Filmen etc. ist die Regel umsetzbar – wie verhält es sich mit Abbildern (zum Beispiel Scans) dreidimensionaler Objekte?	168
(3) Wie genau ist die „geschlossene Nutzergruppe“ im Zusammenhang mit der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke definiert, gibt es zahlenmäßige Größen oder die fachlich definierte Forscher-Arbeitsgruppe o. Ä.?	168
(4) Gibt es für den Schutz schutzberechtigter Digitalisate in geschlossenen Forschungsgruppen bestimmte technische Vorgaben (reicht zum Beispiel ein bestimmtes Passwort für ein Video oder eine Serie mit mehreren Videos)?	169

II Lizenzverträge / Veröffentlichungsvereinbarungen / Deposit Licenses

- (1) Ist eine gescannte und elektronisch versandte Veröffentlichungsvereinbarung „gerichtsfest“, oder brauchen wir ein Original der Unterschrift? 171
- (2) Welche Rechte braucht man, um Dokumente (als Dienstleister) unter einer Open-Access-Lizenz publizieren zu dürfen? 172

III Offene Lizenzen

- (1) Welche Bedingungen gelten, wenn keine Lizenz angegeben ist (zum Beispiel Texte auf privaten Homepages)? 173
- (2) „Funktionieren“ die Lizenzen BSD, MIT, Creative Commons etc. ohne Einschränkungen in Deutschland? 174
- (3) Kann man eine CC-BY-Publikation (im Open-Access-Verlag, Closed-Access-Verlag, Fachrepository, [...] erschienen – jedenfalls nicht auf institutseigenem Repository) als „repositoryszuständige Person“ ohne Einverständnis des Urhebers auf dem institutseigenen Repository hochladen und bereitstellen? 175
- (4) Kann eine CC-Lizenz zurückgerufen oder befristet werden? Wie verhält es sich mit dem Umgang mit zurückgerufenen Werken „aus gewandelter Überzeugung“? 175
- (5) Können die auf dem Dissertationsserver veröffentlichten Dokumente, die alle frei über das Internet heruntergeladen werden können und für die bislang keine CC-Lizenzen vergeben worden sind, alle als Open-Access-Publikationen gekennzeichnet werden (denn es gibt unterschiedliche Definitionsansätze)? Wenn Lizenzen zur Auswahl angeboten werden, die nicht im Sinne von Libre-Open-Access sind, sollen die betreffenden Dokumente trotzdem als Open-Access-Dokumente ausgezeichnet werden, da der Zugang ja „frei“ ist? 176
- (6) Sollten bestimmte CC-Lizenzen, die nicht Libre-Open-Access-konform sind, für Nutzer gar nicht zur Auswahl angeboten werden? 178
- (7) Ein oft genanntes Grundproblem sind die CC-Lizenzen, die sich eigentlich nicht auf Software und Daten beziehen – wie kann man dies lösen? 178
- (8) Wann dürfen Volltexte von frei zugänglichen/Open-Access-Publikationen indexiert/semantisch verarbeitet werden? 179

(9) Muss die CC-Lizenz auch im Dokument selbst verankert sein, also nicht nur aus den Metadaten ersichtlich sein?

180

(10) Wo müssen Name und Lizenzangaben bei CC-lizenzierten Bildern auf einer Webseite platziert werden? Ist es ausreichend, wenn diese Angaben in der Bilddatei selbst enthalten sind? Beispiel: Es sollen CC-BY-lizenzierte SVG-Dateien auf einer Webseite wiederverwendet werden. In den Metadaten der SVG sind unter anderem Angaben zu attributionName und License enthalten. Müssen die CC-Angaben trotzdem zusätzlich auf der Webseite platziert werden? Wenn ja, müssen diese Angaben auf derselben Seite platziert werden?

181

(11) Ist es möglich, Abschlussarbeiten (auch von Gaststudierenden) ins Repository aufzunehmen, die unter eine CC-Lizenz (gilt insbesondere für CC-BY-NC-SA) gestellt worden sind, aber bisher erst bspw. einmal ausgedruckt worden sind, um diese bei dem "der Professor" in vorzulegen und/oder als elektronisches Dokument auf dem Laufwerk einer "eines Professor" in liegen? Was muss man dabei beachten? Hier wäre einerseits interessant, ob sozusagen das „Aufnehmen ohne Zustimmung des/der Autor*in“ möglich wäre (da eine CC-Lizenzerierung auf dem Papier vorhanden ist) und falls dies keine Möglichkeit darstellt, ob der/die Professor*in die Abschlussarbeiten einstellen darf? Falls auch der/die Professor*in nicht einstellen darf: Gibt es eine andere Lösung?

182

(12) Es gibt unter anderem das Best-Practice-Beispiel im Umgang Creative-Commons-Lizenzen [siehe CC Wiki, d. Verf. [>] und laut der Quelle muss man die Source/Quelle angeben. Nun ist es so, dass die ehemaligen Studierenden (auch Gaststudierende) keinen Vertrag mit der Bibliothek abgeschlossen haben, sodass die Bibliothek für diese Person veröffentlichen darf. Die Abschlussarbeit ist entweder ein elektronisches PDF und/ oder ein Ausdruck. Aber in der Abschlussarbeit ist eine CC-Lizenz vergeben worden (insbesondere CC BY-NC-SA). Ferner hat der "die Professor*in folgenden „Vertrag“ mit den Studierenden ausgemacht: „The university holds the non-exclusive right to use the work for research and teaching purposes“. Gibt es der Bibliothek die Erlaubnis die Abschlussarbeit trotzdem zu veröffentlichen? Gibt es dem Professor die Erlaubnis die Abschlussarbeit auf dem Repository der Bibliothek zu veröffentlichen? Wie geht die Bibliothek mit der Angabe nach der Source/Quelle um? Wäre die einzige Lösung mit allen Studierenden nochmal Kontakt aufzunehmen?

183

IV Bildrechte

- (1) Wie sieht es mit Bildrechten aus, wenn man zum Beispiel in einem Museum ein Bild eines Gegenstandes gemacht hat und dies in einer Publikation verwenden möchte? Ähnliches gilt für Aufnahmen von Gebäuden in der Öffentlichkeit – gilt hier die Panoramafreiheit? 185
- (2) Was mache ich, wenn ich für eine Publikation Bilder zum Beispiel von einem Museum gekauft habe, diese aber nur in der gedruckten Version der Publikation genutzt werden dürfen, muss ich dann die PDF-Version an den entsprechenden Stellen schwärzen? 186
- (3) Es stellt sich die Frage nach den Rechten an einem Bild, das ein Mitarbeiter während seiner Arbeitszeit aufnimmt. Darf er der Nutzung widersprechen, zum Beispiel nach Vertragsende? Was würde dann mit bereits publizierten Inhalten passieren? 187

V Dreidimensionale Reproduktionen und Digitalisate

- (1) Wie ist mit auf Objekten angebrachten Markenzeichen, Logos o. Ä. bei dreidimensionalen Scans zu verfahren? Müssen die Rechteinhaber konsultiert werden? 189
- (2) Dürfen dreidimensionale Scans sogenannter Design-Ikonen (Thonet-Stuhl, Mercedes 300SL o. Ä.) unter Creative-Commons-Lizenzen zur Verfügung gestellt werden? 190
- (3) Wie ist mit Scans dreidimensionaler Objekte zum Beispiel aus Sammlungen und Museen umzugehen? Dürfen diese ggf. ohne Rücksprache mit den Kuratoren publiziert werden? 190
- (4) Inwieweit dürfen architektonische Bauten, Innenräume und öffentliche Kunst (Skulpturen oder Ähnliches) als Digitalisate verwendet werden? 191
- (5) Wer ist Urheber, wer Rechteinhaber dreidimensionaler Digitalisate (Scan-Operator, der jeweilige Besitzer der Originale, zum Beispiel ein Sammlungskurator ...)? Wie verhält es sich mit den Besitzrechten an den Scans und den finalisierten 3D-Objekten? 191

VI Zweitveröffentlichungen und Nachnutzungen

- (1) Darf man Preprints zum Beispiel mit dem Hinweis „Preprint. Published in ...“ ins Netz stellen? 193
- (2) Wenn für die Erstveröffentlichung einer Publikation die Rechte an einen Verlag abgegeben wurden: Im Wissenschaftsbetrieb ist es gängige Praxis, sich Artikel, die hinter einer Paywall liegen, von Kollegen zu erbitten. Ist das kollegiale Teilen der eigenen Artikelkopie als Preprint oder Postprint legal? 194
- (3) Inwiefern können Printpublikationen, die veröffentlicht worden sind, als es noch keine elektronischen Zugänge gab, als Open Access publiziert werden? 194
- (4) Was kann man machen, wenn man Vertragsabschlüsse mit einem Verlag nicht mehr besitzt und die Publikation gerne Open Access publizieren würde – bei aktuellen und älteren Publikationen (vor 5 bis 15 Jahren publiziert)? 195
- (5) Wird davon abgeraten, ältere Publikationen im Open Access zu publizieren, wenn der Vertrag nicht mehr auffindbar ist? Wäre es hilfreich, den Verlag zu kontaktieren? 195
- (6) Was könnte im schlimmsten Fall passieren (rechtstechnisch), wenn man die älteren Publikationen zum Beispiel als PDF auf einem Repository als Open-Access-Publikation hochladen würde? 195
- (7) Wenn für die Erstveröffentlichung einer Publikation die Rechte an einen Verlag abgegeben wurden: Die Auslegung von § 38 Abs. 4 UrhG [Regelung zum Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Publikationen, d.Verf.], insbesondere der Punkt zu „öffentlicht gefördert“, scheint strittig zu sein (bezieht er sich nur auf öffentliche Drittmittel oder doch auch auf grundfinanzierte Projekte, da das Personal dafür ja auch aus öffentlichen Geldern, den Steuermitteln, mindestens zu fünfzig Prozent finanziert ist). Können wir Wissenschaftlern raten, sich auf diesen strittigen Punkt zu berufen? Oder sollten wir, um rechtlich auf der sichereren Seite zu sein, allen, die nicht über öffentliche Drittmittel gefördert sind, davon abraten, ohne Zustimmung des Verlags vom Zweitveröffentlichungsrecht Gebrauch zu machen? 196
- (8) Wenn Teile aus einer Dissertation vorab veröffentlicht werden (müssen) und diese (teilweise) in einem Closed-Access-Verlag erscheinen, inwiefern kann die vollständige Dissertation am Ende noch Open Access publiziert werden (beispielsweise bei einem anderen Verlag oder auf einem institutionellen Repository)? Wie ist die Rechtslage bei kumulativen Dissertationen? 197

(9) Was gilt es zu beachten (vor und nach der Veröffentlichung der Teile aus der Dissertation, bei der Veröffentlichung der kompletten Dissertation)?	198
(10) Was ist zu beachten, wenn kumulative Arbeiten (mit Artikeln aus verschiedenen kommerziellen Journals) auf unserem Server publiziert werden sollen? Welche Pflichten der Rechteprüfung haben wir dabei? Auch die Auswahl einer CC-Lizenz ist unter Umständen rechtlich nicht möglich. Wie kann das gesteuert werden?	198
(11) Was ist mit bei der VC WORT mit einem Wahrnehmungsvertrag angemeldeten Personen? Unter welchen Bedingungen können deren Werke zweitveröffentlicht werden auf einem nicht-kommerziellen Repository? Hat das Auswirkungen auf Ausschüttungen (die ja u. U. schon erfolgt sind?)?	199
(12) Wenn ein Artikel unter einer restriktiven CC-Lizenz veröffentlicht ist (zum Beispiel NC; ND), kann dieser ohne Rücksprache auf einem nicht-kommerziellen Repository eingestellt werden?	200
(13) Bzgl. Zweitveröffentlichungen: Dürfen Forschende die Abstracts, die auch vom Verlag benutzt werden, im institutionellen Repositorium einstellen? Dürfen sie ferner die Abstracts unter CCO zur Verfügung stellen?	200

VII Software

(1) Ist es erlaubt, kommerziell-lizenzierte (proprietäre) Software mit stark eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten zu archivieren?	201
(2) Was ist rechtlich notwendig, damit Open-Source-Software über ein Forschungsdaten-Repositorium veröffentlicht werden kann?	202
(3) In einem Projekt wurde von einem Mitarbeiter Software für das Projekt entwickelt: Wem gehören eigentlich die Rechte an dieser Software – dem Arbeitgeber oder dem Mitarbeiter?	203
(4) Worauf muss geachtet werden, wenn zum Beispiel andere Komponenten genutzt wurden (Software-Bibliotheken)?	203
(5) Kann man eine eigene Software als Open Source bereitstellen, wenn solche Fremdkomponenten vorhanden sind?	204

VIII Forschungsdaten

(1) Werden frei zugängliche Forschungsdaten genauso durch das deutsche Urheberrechtsgesetz geschützt wie andere Werke?	205
(2) Wenn Daten keinen Rechtsschutz genießen: Genießt derjenige nicht in irgendeiner Weise Wertschätzung für das erstmalige Erheben der Daten, beispielsweise in Form eines Urheberrechts oder Ähnliches?	206
(3) Wenn Daten tatsächlich in keiner Weise irgendeinen Rechtsanspruch genießen, macht es überhaupt Sinn, diese zu lizenziieren, beispielsweise unter einer Lizenz wie CC BY?	206
(4) Wer hat welche Rechte an den von mir erzeugten Forschungsdaten?	207
(5) Darf ich meine Forschungsdaten einfach so veröffentlichen?	207
(6) Sind Forschungsdaten Eigentum des Forschenden? Die UHH ist der Ansicht, dass diese Daten im Rahmen eines Dienstverhältnisses erhoben wurden und deshalb Eigentum des Dienstherrn sind.	208
(7) Was muss ich beachten, wenn ich Forschungsdaten nachnutze, die von anderen Personen erzeugt wurden?	209
(8) Ich möchte meine Forschungsdaten Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Wie mache ich das?	209
(9) In unserem Institut sind Altdaten gespeichert, bei denen nicht mehr zu ermitteln ist, wer sie erzeugt hat. Darf ich diese Daten veröffentlichen?	210

IX Haftung

(1) Das zumeist größte Problem sind temporäre oder von den Autoren gar nicht gesichert eingeholte Bildrechte in den Publikationen. In welcher Pflicht steht die Bibliothek hier? Was muss ein Autor beachten?	211
(2) Welches Risiko gehen wir eigentlich grundsätzlich ein, wenn zum Beispiel aus Versehen oder durch eine technische Panne eigentlich noch geschützte Publikationen/Daten doch frei verfügbar sind? Gibt es dann unmittelbar eine Haftung oder hat man die Chance, dies zunächst abzustellen?	213
(3) Kann man sich rechtlich auf die Angaben in SHERPA/RoMEO verlassen? Was würde passieren, wenn die Angabe unrichtig ist?	214

(4) Sind bei Urheberrechtsverstößen die Plattformbetreiber oder die für den Inhalt verantwortlichen Personen (Vortragende/Produzenten) haftbar?

214

(5) Wie sieht die rechtliche Lage bei folgendem Szenario aus: Forschende laden selbstständig ihre Publikationen oder Daten als Open Access auf eine Plattform, die von der Hochschulbibliothek zur Verfügung gestellt wird. Es findet jedoch ein basaler Kurationsprozess (einfache Überprüfung der Metadaten bezüglich Publikationsstatus, keine inhaltliche Prüfung) und anknüpfend eine Art Freigabe (oder Ablehnung) vonseiten der Bibliothek statt. Wer ist in dieser Gemengelage haftbar und lässt sich die Haftung über eine vertragliche Zusicherung der Nichtverletzung der Rechte Dritter durch den Uploader regeln? Könnte hier auch die Hochschule bzw. der/die jeweilige Mitarbeiter*in haftbar gemacht werden? Und gibt es ggf. die Möglichkeit, Personen, die die Kuration vornehmen, von der Haftung auszuschließen? Wenn ja, welche (Dienstvereinbarung, Einverständniserklärung)?

215

X Datenschutz, Persönlichkeitsrecht und Einwilligung

(1) Gilt für mich als in Deutschland handelnder Wissenschaftler immer ausschließlich das deutsche Recht beim Umgang mit Daten?

217

(2) Falls nein, welche Jurisdiktionen müssen bei im Internet erhältlichen Daten berücksichtigt werden?

218

(3) Inwiefern können personenbezogene Daten digital archiviert werden?

218

(4) Daten aus dem medizinischen Bereich müssen, selbst wenn sie keiner Person zugeordnet werden können, nach meiner Kenntnis immer auf separaten Speichern gespeichert werden. Stimmt dies überhaupt? Welche Anonymisierung reicht in solchen Fällen?

219

(5) Abgebildete Personen, die zufällig auf einem Bild erscheinen: Was wird noch als Beiwerk angesehen, wo verletzt man die Persönlichkeitsrechte? Wie verhält es sich mit der Einverständniserklärung?

219

(6) Wie geht man mit dem Widerruf von Einverständniserklärungen um, beispielsweise bei einem Gruppenbild (Lernsituation, Schulklasse), wo von jeder abgebildeten Person beziehungsweise den Eltern eine Zustimmung vorliegt, dass dieses

Bild publiziert werden darf. Nun widerruft eine Person diese Zustimmung nach Jahren. Die Publikation kann ja nicht zurückgezogen werden. Gibt es eine Art Bestandsschutz?	220
(7) Wie rechtssicher in Bezug auf den Datenschutz ist die Nutzung von Zoom für Aufzeichnungen im HOS-Kontext? Das RRZ betreibt einen eigenen RRZ-Server, alle Metadaten gelangen zu Zoom, nicht jedoch der AV-Content. Reicht eine diesbezügliche Information der User?	220
(8) Zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen oder Studienarbeiten in Hochschulrepositoryn: Können bibliografische Angaben schützenswerte personenbezogene Daten sein? Müssen diese bei zurückgezogenen Publikationen aus Bibliothekskatalogen gelöscht werden?	221
(9) Dürfen Fakultät/Department, Publikationsdatum, Art der Abschlussarbeit (Bachelor, Master, Dissertation/Habilitation) in Verbindung mit der Angabe des Vor- und Nachnamens als Pflichtfelder ausgestaltet werden, die beim Einstellen von Arbeiten in Hochschulrepositoryn zwingend vom Autor ausgefüllt werden müssen? Oder sollten diese Angaben freiwillig sein?	223

XI Barrierefreiheit

(1) Was schreiben die Regelungen zur Barrierefreiheit für Videos vor (beispielsweise von Vorlesungen oder Vorträgen)?	226
(2) Müssen neben den neu hochgeladenen Videos auch die älteren, bereits vor dem Stichtag existierenden Videos barrierefrei angeboten werden?	226
(3) Ältere Videos, welche nachträglich barrierefrei(-er) gemacht werden, bieten möglicherweise auch neue Recherche-Möglichkeiten wie zum Beispiel eine Untertitelung (und somit implizit auch eine Durchsuchbarkeit). Ist für derartige neue Features eine nachträgliche Freigabe seitens der Urheber*innen notwendig?	228

(4) Müssen Videos, die nicht-öffentlich verfügbar sind, sondern nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt werden, den Richtlinien entsprechen?	228
(5) Genügt es, automatisierte Technologien zur Herstellung von Barrierefreiheit einzusetzen, um den Aufwand zu verringern, auch wenn die Ergebnisse weniger effizient sind als manuelle Maßnahmen? Kann beispielsweise auf frei zugänglichen Sprachmodellen basierende Open-Source-Audio-transkriptionssoftware verwendet werden, statt Videos manuell zu transkribieren?	229
(6) Was passiert bei Nichteinhalten der Umsetzungsfrist? Inwiefern werden Verstöße geahndet?	230
Literatur - und Quellenverzeichnis	233
Über die Verfasser	243